

1. Kapitel

Einleitung

*Dem Gerechten keine Gesetze und
dem Weisen keine Ratschläge;
und doch hat noch keiner so viel gewusst,
als er für sich brauchte.
D. V. Juan de Lastanosa*

1. Abschnitt

Inhalt

Ziel des vorliegenden Buches ist die Klärung strittiger sowie bislang unbeantworteter Fragen der Rechtsfolgen mangelhafter Organbeschlüsse einer Aktiengesellschaft. Mangelhaft ist ein Organbeschluß nach hier grundgelegtem Verständnis bei Verletzung der für ihn maßgeblichen Rechtsgrundlagen, somit im Falle entsprechender inhaltlicher Verstöße gegen das Gesetz, die guten Sitten oder privatautonom geschaffenes Recht.¹⁾ Darüber hinaus vermag freilich auch die Missachtung von Regeln über das korrekte Zustandekommen eines Beschlusses zur Fehlerhaftigkeit zu führen. Besondere Schwierigkeiten können schließlich dann auftreten, wenn bereits die dem Beschluss zu Grunde liegenden Stimmabgaben mangelhaft waren.

Auf Rechtsfolgenebene liegt bei Vorliegen eines Beschlussmangels schon unter Berücksichtung allgemeiner zivilrechtlicher Wertungsprinzipien nahe, zwischen Nichtigkeit einerseits und bloßer Anfechtbarkeit andererseits zu unterscheiden, wobei dieser Differenzierung für Beschlüsse der Hauptversammlung in den §§ 195 ff AktG ausdrücklich Rechnung getragen wurde. Ob im Einzelfall Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit vorliegt, ist jedoch – selbst in diesem Bereich – oft schwierig zu beurteilen und Gegenstand umfangreicher Kontroversen.

Die Problematik des Beschlussmängelrechts erweist sich insoferne als regelrechter „Dauerbrenner“ des Aktienrechts.²⁾ Besonders deutlich zeigt dies die nunmehr 150-jährige Geschichte des Deutschen Juristentages: Seit dem 11. DJT im Jahre 1873 war das Beschlussmängelrecht regelmäßig ein Thema der

¹⁾ IdS auch *Ernst* in FS Leenen 29 mwN.

²⁾ Treffend *Fiebelkorn*, Die Reform der aktienrechtlichen Beschlussmängelklagen 23.

Tagungen.³⁾ Die fortwährende Programmpräsenz hatte stets ihre zeitgenössische Berechtigung.⁴⁾ Erst unlängst hat der 69. DJT in München erneut bekräftigt,⁵⁾ dass das Beschlussmängelrecht der Aktiengesellschaft einer Grundsatzreform bedürfe, nachdem er schon vier Jahre zuvor in Erfurt eine umfassende Überarbeitung gefordert hatte.⁶⁾

Trotz der Beachtung, die das Beschlussmängelrecht in mittlerweile über 100 Jahren erfahren hat, sind Rechtswissenschaft⁷⁾ und Rechtspolitik⁸⁾ nach wie vor darüber einig, dass eine grundlegende Überarbeitung geboten ist. Dabei wird nicht verkannt, dass hierfür trotz erster bedenkenswerter Vorschläge⁹⁾ noch umfangreiche Vorarbeiten vonnöten sind.¹⁰⁾

Hauptsächlich ausschlaggebend für die aktuellen Reformbestrebungen sind missbräuchliche Aktivitäten sog. „Berufskläger“: So wurden in Deutschland zu folge einer vom Institut für Rechtstatsachenforschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena erstellten Studie alleine im Jahr 2010 insgesamt 70 Aktien-

³⁾ Nach dem 11. DJT 1873 in Hannover war das Beschlussmängelrecht auf dem 15. DJT 1880 in Leipzig wieder ein Thema, danach in einzelnen Aspekten auf dem 31. DJT 1912 in Wien, dem 34. DJT 1926 in Köln und dem 42. DJT 1957 in Düsseldorf. Ausdrücklich im Zentrum stand das Beschlussmängelrecht erneut auf dem 63. DJT 2000 in Leipzig; eingehend dazu *Fiebelkorn*, Die Reform der aktienrechtlichen Beschlussmängelklagen (2013) 23.

⁴⁾ Vgl. *Fiebelkorn*, Die Reform der aktienrechtlichen Beschlussmängelklagen 23.

⁵⁾ Vgl. 69. DJT 2012, Abteilung Wirtschaftsrecht, Beschluss Nr 21.

⁶⁾ Vgl. 67. DJT 2008, Band II/2, N 241, Beschluss Nr 16a.

⁷⁾ Vgl. Arbeitskreis Beschlussmängelrecht, Vorschlag zur Neufassung der Vorschriften des Aktiengesetzes über Beschlussmängel, AG 2008, 617 ff; *Fleischer*, Reformperspektiven des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts im Lichte der Rechtsvergleichung, AG 2012, 765 ff; *Fleischer*, DB 2013, 217 ff, 224; *Habersack/Stilz*, Zur Reform des Beschlussmängelrechts, ZGR 2010, 710 ff.

⁸⁾ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum ARUG, BT-Drucks. 16/13098, 35; dazu *Florstedt*, Die Reform des Beschlussmängelrechts durch das ARUG, AG 2009, 465, 473 (FN 88): „Es ist schon ein Gewinn, wenn sich der Wille zu einer Grundsatzreform des Beschlussmängelrechts auch in der Politik gebildet zu haben scheint.“; idS auch *Seibert/Florstedt*, Der Regierungsentwurf des ARUG – Inhalt und wesentliche Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf, ZIP 2008, 2145 ff; relativierend hingegen *Seibert/Böttcher*, Der Regierungsentwurf der Aktienrechtsnovelle 2012, ZIP 2012, 12, 15.

⁹⁾ Vgl. insb. Arbeitskreis Beschlussmängelrecht, Vorschlag zur Neufassung der Vorschriften des Aktiengesetzes über Beschlussmängel, AG 2008, 617 ff; *Fleischer*, AG 2012, 765 ff; *Fleischer*, DB 2013, 217 ff. Darüber hinaus sind in letzter Zeit gleich drei ausgezeichnete Dissertationen erschienen, die sich dem Gegenstand widmen und rechtspolitische Alternativen präsentieren: *Dornbach*, Die aktienrechtliche Anfechtungsklage zwischen subjektivem Rechtsschutz und objektiver Rechtskontrolle – ein Beitrag zur Reform des Beschlussmängelrechts (2013); *Fiebelkorn*, Die Reform der aktienrechtlichen Beschlussmängelklagen (2013); *Schatz*, Der Missbrauch der Anfechtungsbefugnis durch den Aktionär und die Reform des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts (2012).

¹⁰⁾ Treffend *Fleischer*, AG 2012, 765.

gesellschaften mit Beschlussmängelklagen konfrontiert – darunter so klingende Namen wie *Deutsche Bank AG*, *Volkswagen AG* und *Axel Springer AG*.¹¹⁾ Zwar konnte diese Zahl durch entsprechende legislative Restriktionsbestrebungen¹²⁾ zwischenzeitlich bereits spürbar gesenkt werden,¹³⁾ doch sind – wie ein schmerzlicher Blick in die unternehmerische Praxis unschwer erkennen lässt – missbräuchliche Anfechtungen von Hauptversammlungsbeschlüssen durchaus weiterhin *en vogue*;¹⁴⁾ in diesem Sinne berichtete etwa die dt Tageszeitung *Handelsblatt* erst unlängst wieder von einer geradezu haarsträubenden Geschichte:¹⁵⁾ Wegen eines angeblich lauten Föns auf der Toilette des Versammlungsgebäudes seien die Beschlüsse der *Siemens*-Hauptversammlung über die *Osram*-Abspaltung angefochten worden.

Wenngleich die Eindämmung derartiger Umtriebe eingedenk der damit verbundenen Nachteile für die betroffenen Gesellschaften zweifelsohne ein wichtiges und begrüßenswertes Anliegen darstellt, handelt es sich hierbei doch um nichts wirklich Neues – so wurde etwa bereits im Jahre 1959 nachdrücklich darauf hingewiesen, dass sich jede Versammlungsleitung selbst sowie die Mehrzahl der anwesenden Aktionäre vor „notorischen Querulant“ schützen müsse, die „das Forum einer Hauptversammlung neuerdings geflissentlich mit einer Zirkusarena zu verwechseln pflegen.“¹⁶⁾

¹¹⁾ Vgl *Bayer/Hoffmann*, Beschlussmängelklagen: Rechtstatsachen aus 2010, AG Report 10/2011, R175ff.

¹²⁾ So hat die dt Bundesregierung bereits im Jahr 2005 versucht, den Missbrauch der Klagerechte durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) einzuschränken. Angesichts des bescheidenen Erfolges wurde im Jahr 2009, ausgehend von einer Initiative des dt Bundesrates, das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) erlassen, wodurch das Klageverfahren beschleunigt und damit seines „Drohpotentials“ beraubt werden sollte – auch dies mit überschaubarer Folgewirkung.

¹³⁾ Siehe dazu *Bayer/Hoffmann*, Aktivitäten sog. „Berufskläger“ eingebrochen, AG 8/2012, R107.

¹⁴⁾ Auf dazu *Priester*, GWR 2013, 175 ff; *Baums/Drinhausen/Keinath*, Anfechtungs-klagen und Freigabeverfahren. Eine empirische Studie, ZIP 2011, 2329 ff; *Bayer/Hoffmann/Sawada*, Beschlussmängelklagen, Freigabeverfahren und Berufskläger – Ergebnisse einer im Auftrag des BMJ erstellten empirischen Studie und Überlegungen *de lege ferenda*, ZIP 2012, 897; jüngst dazu auch *Bayer/Hoffmann*, „Berufskläger“ in der aktuellen rechtspolitischen Diskussion, ZIP 2013, 1193; *Keinath*, Nochmals: „Berufskläger“ in der aktuellen rechtspolitischen Diskussion, ZIP 2013, 1205; vgl auch *Roth/Fitz*, Unternehmensrecht² (2006) Rz 570; *Goette*, Aktuelle Entwicklungen im deutschen Kapitalgesellschaftsrecht im Lichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ÖBA 2009, 18; ferner *Henze*, Die dosierte Einschränkung der aktienrechtlichen Anfechtungsklage in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, in *FS Hadding* (2004) 409 ff.

¹⁵⁾ Vgl das Dossier vom 25. 2. 2013: „Die Abzocker“.

¹⁶⁾ So die dt Wochenzeitschrift DIE ZEIT vom 15. 5. 1959: „Gestraffte HV der Commerzbank.“

In Österreich wird der geschilderte Reformbedarf als weniger dringlich empfunden, weil das „Schreckgespenst“ missbräuchlicher Anfechtungsklagen¹⁷⁾ hierzulande ohnedies kaum umgeht – was insb auf die einschlägigen Vorschriften über Streitwert und Prozesskostenverteilung (§ 198 Abs 2 AktG),¹⁸⁾ die aktienrechtlichen Schadenersatzpflichten bei unbegründeter und grob fahrlässiger Anfechtung,¹⁹⁾ die tendenziell anfechtungsbeschränkende Rsp sowie die bislang konsensorientierte Aktionärskultur zurückzuführen sein dürfte.²⁰⁾

Ein anderes, tatsächlich noch viel tiefer sitzendes Systemdefizit des aktiengesetzlichen Beschlussmängelrechts ist demgegenüber der österreichischen wie auch der deutschen Kodifikation gleichermaßen immanent, wenngleich die nämliche Problematik über lange Zeit hindurch vollkommen ignoriert bzw überhaupt nicht erkannt wurde, und auch im gegenwärtigen Schrifttum nur vereinzelt aufgegriffen und thematisiert wird. Ihre beachtliche Praxisrelevanz, dogmatische Tiefe und (immerwährende) Aktualität steht gleichwohl außer Frage, wie nicht zuletzt ein jüngst von *Fleischer* verfasster Doppelaufsatz²¹⁾ beeindruckend veranschaulicht: Gemeint sind die Rechtsfolgen fehlerhafter Aufsichtsrats- und Vorstandsbeschlüsse.

Da die Schöpfer des Aktiengesetzes die Ursachen und Rechtsfolgen mangelhafter Organbeschlüsse lediglich im Zusammenhang mit der Hauptversammlung einer ausdrücklichen und in sich (weitgehend) geschlossenen Regelung zugeführt haben, besteht hinsichtlich der Beurteilung mangelhafter Beschlüsse der Verwaltungsorgane ein Vakuum, das – will man der heute herrschenden Meinung in Judikatur und Lehre Glauben schenken – durch einen Rückgriff auf „allgemeine zivilrechtliche Regeln“ zu füllen sei.

Dieser zahlreiche Lehrbücher und Kommentierungen schmückende Hinweis ist in seiner Einfachheit und Plausibilität freilich gleichermaßen bestriickend wie nichtssagend: Die betreffenden Autoren schweigen nämlich geflissentlich darüber, wo eben jene „zivilrechtlichen Regeln“ zu finden wären. Dies ist insoferne auch nicht verwunderlich, als die deutschen und österreichischen Zivilrechtskodifikationen zu den Grundproblemen des Verbandsrechts und

¹⁷⁾ Treffend bereits *Wieland*, Handelsrecht II (1931) 137; gleichlautend *Keuk-Knobbe*, Das Klagerecht des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft wegen Verletzung gesetzes- und satzungswidriger Maßnahmen der Geschäftsführung, in FS Ballerstedt (1975) 239, 254, allerdings mit dem (aus deutscher Sicht wohl nicht ganz zutreffenden) Hinweis, dass das Schreckgespenst willkürlicher Klagen tatsächlich auch „nicht mehr als ein Ge- spenst“ sei.

¹⁸⁾ Vgl *Roth/Fitz*, Unternehmensrecht² (2006) Rz 570; *Roth*, ZGR Sonderheft 12, 175 ff; krit dazu *Kalss*, Anlegerinteressen 355 ff.

¹⁹⁾ IdS bedauert insb *Bayer*, Gesellschaftsrecht in der Diskussion (1999) 35, 43 ff, dass die besondere Schadenersatzpflicht bei missbräuchlicher Anfechtung mit dem dAktG 1965 vollständig beseitigt wurde.

²⁰⁾ Siehe nur *Diregger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG² Vor § 195 Rz 8 mwN.

²¹⁾ Vgl *Fleischer*, Fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse: Rechtsdogmatik – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik, DB 2013, 160 (Teil 1); DB 2013, 217 (Teil 2).

damit speziell auch zu den Ursachen und Rechtsfolgen fehlerhafter Organbeschlüsse schweigen. Anstelle den Wertungen des ABGB im Wege sorgfältiger Analogie und Lückenfüllung zweckentsprechende Regelungen zu entlocken, geht man nun aber mehr oder weniger apodiktisch davon aus, dass Aufsichtsrats- wie auch Vorstandsbeschlüsse im Falle eines Verstoßes gegen zwingende Gesetzesbestimmungen oder Regelungen der Satzung bei Anwendung zivilrechtlicher Rechtsgeschäftsregeln grundsätzlich absolut nichtig seien.

Diese einfache Lösung ist jedoch in zweifacher Hinsicht bedenklich: **Dogmatisch**, weil auf diese Weise die dem ABGB immanente Rechtsfigur der Anfechtbarkeit bzw. relativen Nichtigkeit als Konsequenz bestimmter „minder-schwerer“ Rechtsverletzungen vernachlässigt wird, und **praktisch**, weil die Rechtsfolge absoluter (dh grundsätzlich unbefristeter und sogar von Amts wegen wahrzunehmender) Nichtigkeit in Hinblick auf entsprechende Folgebeschlüsse regelmäßig zu höchst unangenehmen und kaum lösbar den (Rückabwicklungs-)Komplikationen führt. Überdies ist zu konstatieren, dass die Rechtsfolge absoluter Nichtigkeit im Bereich bloß satzungswidriger Beschlussfassung, gemessen an der zentralen und insoweit auf **Gesetzesverletzungen** abstellenden Nichtigkeitsnorm des § 879 Abs 1 ABGB, zumindest überschießend erscheint.

Angesichts der genannten Defizite bleibt das österreichische (wie auch das deutsche) Aktiengesetz hinter der zunehmend erkennbaren internationalen Entwicklungstendenz zurück²²⁾ – geht doch das Recht der Aktiengesellschaft mittlerweile länderübergreifend²³⁾ dazu über, den „rechtsfreien Raum“ der Beschlussfassung der Aufsichts- und Leitungsorgane zu schließen.²⁴⁾ *De lege ferenda* wäre eine gesetzliche Regelung freilich auch für Österreich zu wünschen. Um hierfür geeignetes Rüstzeug bereitzustellen, gleichzeitig aber auch die bis zu einer (allfälligen) normativen Verankerung bestehende Unsicherheit und Widersprüchlichkeit einzudämmen, unternimmt es die vorliegende Arbeit, die Ursachen und Rechtsfolgen fehlerhafter Organbeschlüsse im österreichischen Aktienrecht einer grundlegenden rechtswissenschaftlichen Untersuchung zu unterziehen.

2. Abschnitt

System und Aufbau

Im Zuge meiner Untersuchung hat sich einerseits gezeigt, dass die ausdrücklichen Regelungen über die Rechtsfolgen fehlerhafter Hauptversamm-

²²⁾ Vgl Arlt, DZWIR 2007, 177.

²³⁾ Genannt seien in diesem Zusammenhang vor allem Italien und Spanien.

²⁴⁾ IdS auch Arlt, DZWIR 2007, 177, 182; auf dazu (inkl zahlreicher Verweise auf ausländisches Recht) Fleischer, DB 2013, 160 ff mwN.

lungsbeschlüsse in mancherlei Hinsicht unvollständig sind und der Ergänzung durch die Anwendung allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze bedürfen. Zugeleich erfordern einige aktienrechtliche Sonderregelungen, die zum allgemeinen bürgerlichen Recht in Widerspruch stehen, eine Überprüfung ihrer sachlichen Reftfertigung gegenüber allgemeinen bürgerlichrechtlichen Grundsätzen. Somit stehen schon die ausdrücklichen Regelungen des AktG über die Rechtsfolgen mangelhafter Hauptversammlungsbeschlüsse in einem Spannungsverhältnis zum allgemeinen bürgerlichen Recht.

Andererseits sind die Verflechtungen des Aktien- mit dem bürgerlichen Recht im Bereich der Rechtsfolgen mangelhafter Aufsichtsrats- und Vorstandsbeschlüsse noch weit intensiver als im Zusammenhang mit den Regeln über mangelhafte Hauptversammlungsbeschlüsse. Denn das AktG bietet im Hinblick auf die Frage nach den Rechtsfolgen mangelhafter Aufsichtsrats- und Vorstandsbeschlüsse überhaupt keine Lösungen. Sie können daher (nach eingehender methodischer Prüfung, ob und inwieweit die aktienrechtlichen Regelungen über mangelhafte HV-Beschlüsse fruchtbar gemacht werden können) nur mit Hilfe des allgemeinen bürgerlichen Rechts gefunden werden. Dabei sind allerdings die einschlägigen bürgerlichrechtlichen Lösungsansätze keineswegs evident, sondern bedürfen ihrerseits erheblicher rechtsdogmatischer Untersuchung.

Dieser Umstand führte zur Frage, wie das System des Buches am zweckmäßigsten aufzubauen war. Allen Darlegungen voranzustellen war die zivilrechtliche Frage nach der rechtlichen Qualifikation eines Organbeschlusses. Denn davon hängt es ab, ob und inwieweit die für Rechtsgeschäfte gedachten Regelungen über die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit grundsätzlich auch auf mangelhafte Organbeschlüsse angewandt werden können.

Nach Klärung dieser Vorfrage sind die zivilrechtlichen Rechtsfolgen mangelhafter Rechtsgeschäfte in Erinnerung zu rufen und Art und Umfang ihrer Anwendbarkeit auf Organbeschlüsse zu prüfen. Erst dann sind die zivilrechtlichen Vorbereitungen getroffen, um sich den nicht hinreichend geregelten aktienrechtlichen Fragen der Rechtsfolgen mangelhafter Organbeschlüsse zuzuwenden.

Es liegt auf der Hand, dass das Thema des vorliegenden Buches noch eine erheblich weitere gesellschaftsrechtliche Dimension aufweist. Denn die Rechtsfolgen mangelhafter Organbeschlüsse sind nicht nur im Aktienrecht in vieler Hinsicht unklar. Verwandte Probleme stellen sich im GmbH-Recht, im Genossenschaftsrecht, im Recht der Personengesellschaften, im Vereinsrecht und im Stiftungsrecht. Liegen auch für den Bereich der Personengesellschaften und des GmbH-Rechts bereits erkenntnisreiche Untersuchungen vor,²⁵⁾ so liegt bezüglich der übrigen Bereiche noch vieles im Dunkeln. Dennoch entschloss ich

²⁵⁾ Vgl. *Enzinger*, Mehrheitsbeschlüsse bei Personengesellschaften (1995) und *Thöni*, Rechtsfolgen fehlerhafter GmbH-Gesellschafterbeschlüsse (1998).

mich, meine Arbeit über die Rechtsfolgen mangelhafter Organbeschlüsse vorerst auf das Spannungsfeld zwischen Aktienrecht und Zivilrecht zu beschränken, um die Dimension des vorliegenden Werks in einem überschaubaren Rahmen zu halten.

9783214088026
Beschlussmängel im Aktienrecht
Christian Feltl
MANZ Verlag Wien

[Jetzt bestellen](#)

2. Kapitel

Der Beschluss als Instrument organschaftlicher Willensbildung im Zivilrecht*

*Was es nicht ist, kann ich leicht wahrnehmen;
was es ist, lässt sich unmöglich sagen.*

E. A. Poe

1. Abschnitt Einleitung und Begriffsklärung

1. Allgemeine Vorbedingungen

„Reich ist die Skala von Möglichkeiten, die das Gesetz bietet für den Zusammenschluss von Personen, reicher ist die Wirklichkeit“, wie einst *Fritz Brecher* so trefflich formuliert hat.²⁶⁾ Wer die Vielfalt der „Variationen und Kombinationen“, der „Dependenzen und Kohärenzen“ verbandsartiger Strukturen im modernen Wirtschaftsleben arglos betrachtet, der müsste wohl meinen, dass hier der *homo ludens*²⁷⁾ eher als der *homo oeconomicus*²⁸⁾ am Werke gewesen sei²⁹⁾.³⁰⁾ Gemein ist all diesen Rechtssubjekten aber jedenfalls, dass sie in zurechenbarer Weise am Rechtsverkehr teilnehmen, somit rechtsrelevantes **Wissen** und rechtsrelevantes **Wollen** an den Tag legen können müssen.³¹⁾

Juristische Personen und andere Zusammenschlüsse oder Gebilde, die Träger von Rechten und Pflichten sein können,³²⁾ haben insoferne **Willens-** und

²⁶⁾ Vgl. *Brecher*, Subjekt und Verband, in FS A. Hueck (1959) 233.

²⁷⁾ Grundlegend dazu insb. *Huizinga*, *Homo ludens* (1939).

²⁸⁾ Vgl. dazu *Lüdemann*, Die Grenzen des homo oeconomicus und die Rechtswissenschaft, in *Engel/Englerth/Lüdemann/Spiecker*, Recht und Verhalten. Beiträge zu Behavioral Law and Economics (2007); s. auch *Rittner*, Das Modell des homo oeconomicus und die Jurisprudenz, JZ 2005, 668.

²⁹⁾ Vgl. *Brecher* in FS A. Hueck 233.

³⁰⁾ Wobei freilich ohnedies der Verdacht nahe liegt, dass letztlich alles wirklich Wertvolle aus einer „Spielerei“ hervorgegangen ist; pointiert – wie immer – *Friedell*, Vorurteile, erschienen in *Die Fackel*, Wien, 11. 12. 1905 (VII, 190).

³¹⁾ Siehe nur *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht⁴ (2002) 247.

³²⁾ Vgl. statt vieler *Krejci*, Privatrecht⁸ (2010) Rz 130; auf *Schulte* in FS Großfeld 1075 ff mwN.

Wirkungseinheiten zu sein:³³⁾ Dies ist ungeachtet zahlreicher Theoriestreitigkeiten³⁴⁾ allgemein anerkannt. Während natürliche Personen bereits auf Grund ihrer physischen Veranlagung gleichsam „von selbst“³⁵⁾ ihren Willen bilden und dementsprechend handeln können, sind juristische Personen als solche zu natürlichem Wollen und Handeln unfähig.³⁶⁾ Damit scheint freilich ihre Fähigkeit zur Teilnahme am Rechtsverkehr überhaupt in Frage gestellt,³⁷⁾ was aber schon deshalb völlig sinnwidrig wäre, weil die juristische Person als eine von allen anderen Interessensphären streng unterschiedene Einheit von objektivierten – somit aus anderen, subjektiven Interessensphären herausgelösten und verselbständigt – Interessen gerade **wegen** der Eigenständigkeit der Interessen von der Rechtsordnung zur selbständigen Teilnahme am Rechtsverkehr geschaffen wird.³⁸⁾ Gleichwohl kann freilich auch für die Ermittlung des Willens einer juristischen Person oder eines teilrechtsfähigen Zusammenschlusses oder Gebildes immer nur der natürliche Wille von Individuen den Ausgangspunkt bilden.³⁹⁾

Das Innenrecht solcher Verbände wird daher durch ihre Organisationsverfassung bestimmt,⁴⁰⁾ wobei nach ihrer Funktion **Willensbildungsorgane**

³³⁾ Siehe nur *Krejci*, Privatrecht⁸ Rz 131; grundlegend *Ostheim*, Zur Rechtsfähigkeit von Verbänden im österreichischen bürgerlichen Recht (1967) 164 f: Theorie der „organisierten Interesseneinheit“; idS auch *Schilling* in FS Geßler 159, 162: „Prinzip der Interesseneinheit“; ferner *Raiser* in FS Hommelhoff 891 ff; *Bucher*, Organschaft, Prokura, Stellvertretung, in FS Bürgi (1971) 39 ff.

³⁴⁾ Die Eigenzurechnung im Verbandsrecht ist Gegenstand einer umfassenden rechtsdogmatischen Kontroverse, in der sich die organisationsrechtliche Seite des Streits um die Rechtsnatur der juristischen Person widerspiegelt. Gemeint ist der Streit zwischen „Vertretertheorie“ und „Organtheorie“ (s nur K. Schmidt, Gesellschaftsrecht⁴ 247 mwN): Nach der Vertretertheorie ist die juristische Person selbst zu Wollen und Handeln nicht fähig; dies erledigen Dritte, nämlich ihre Vertreter. Nach der Organtheorie ist hingegen der Verband selbst vermittels seiner Organe Willens- und Handlungsträger.

³⁵⁾ Dh ohne Zuhilfenahme „fremder, außerindividueller Kräfte“: vgl *Baltzer*, Der Beschluss als rechtstechnisches Mittel organschaftlicher Funktion im Privatrecht (1965) 50.

³⁶⁾ Vgl *Koziol/Weser*, Bürgerliches Recht I¹³ 72; auf *Ostheim*, Organisation, Organschaft und Machthaberschaft im Deliktsrecht juristischer Personen, in GS Gschnitzer 317, 319; *Raiser* in FS Hommelhoff 892 f; *Schulte* in FS Großfeld 1075, 1077.

³⁷⁾ IdS etwa *Großfeld*, JZ 1997, 633, 634, wonach die juristische Person „keine sinnlich erfahrbare Existenz“ habe.

³⁸⁾ Vgl *Ostheim*, Zur Rechtsfähigkeit von Verbänden im österreichischen bürgerlichen Recht (1967) 23.

³⁹⁾ Vgl *Krejci*, Privatrecht⁸ Rz 151; s dazu auch *Ostheim* in GS Gschnitzer 320 f; F. *Bydlinski*, Die „Person“ im Recht, in FS Doralt (2004) 77, 92; *Raiser* in FS Hommelhoff 892 f; *Winnefeld*, Stimmrecht, Stimmabgabe und Beschluss, ihre Rechtsnatur und Behandlung, DB 1972, 1053.

⁴⁰⁾ Grundlegende Einsichten hierüber verdanken wir *Otto von Gierke* (Deutsches Privatrecht I [1895] 497), der die Verbandsorganisation jedoch zu einem einzigen Organschaftsproblem gerinnen ließ: Ihm zufolge besteht das Wesen der Organisation „in der Herstellung von Organen, in deren Lebenstätigkeit sich die Lebenseinheit der Gesamtper-